

Klienten-Information

Ausgabe Dezember 2024

Ra/sv24/west18

Inhalt:

ERTRAGSTEUERLICHE ÄNDERUNGEN 2024 - AUSBLICK AUF 2025	1
KLEINUNTERNEHMERREGELUNG NEU AB 1.1.2025	4
BILANZIERUNG – NEUE SCHWELLENWERTE	5
AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	6
LAST MINUTE - 31.12.2024	7

ERTRAGSTEUERLICHE ÄNDERUNGEN 2024 - AUSBLICK AUF 2025

Im Folgenden ein Überblick der mit 1.1.2025 geltenden einkommensteuerlichen Änderungen und wichtigen Werten für das Jahr 2025.

Einkommensteuer 2025

Aufgrund der Anpassung der „kalten“ Progression wurden die Tarifgrenzen ab 1.1.2025 neu geregelt. Neben der Anpassung der Tarifstufen und bestimmter Absetzbeträge wurden noch weitere Maßnahmen beschlossen.

- **Überstundenbegünstigung 2024 und 2025**

Sowohl im Jahr **2024 als auch im Jahr 2025** können Überstundenzuschläge für **18 Überstunden monatlich bis zu € 200 steuerfrei** ausbezahlt werden. Ab 2026 wird der Betrag nach derzeitiger Regelung wieder auf monatlich € 120 für 10 Überstunden gesenkt.

- **Tarifstufen 2025**

Für die Tarifierfassung wurden die Tarifgrenzen um 3,83% (mit Ausnahme der obersten Tarifstufe von 55% ab € 1 Mio) erhöht.

2024		2025	
Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 12.816	0%	für die ersten € 13.308	0%
€ 12.816 bis € 20.818	20%	€ 13.308 bis € 21.617	20%
€ 20.818 bis € 34.513	30%	€ 21.617 bis € 35.836	30%
€ 34.513 bis € 66.612	40%	€ 35.836 bis € 69.166	40%
€ 66.612 bis € 99.266	48%	€ 69.166 bis € 103.072	48%
€ 99.266 bis € 1 Mio	50%	€ 103.072 bis € 1 Mio	50%
ab € 1 Mio	55%	ab € 1 Mio	55%

Die Freigrenze für **Sonstige Bezüge** wird 2025 auf € **2.570** (2024: € 2.100) angehoben und soll ab 2026 jährlich valorisiert werden.

Die **Absetzbeträge** 2025 wurden um 5% erhöht.

Fahrtkostenersatz und Kilometergeld 2025

Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 wurden in das Einkommensteuergesetz Verordnungsermächtigungen aufgenommen. Auf dieser Grundlage hat der BMF am 24. Oktober 2024 die **Fahrtkostenersatzverordnung** und die **Kilometergeldverordnung** erlassen.

- **Fahrtkostenersatzverordnung**

Der Ersatz der Fahrtkosten des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber für eine dienstliche Reise ist unter folgenden Rahmenbedingungen von der Lohnsteuer befreit. Die Verordnung regelt, dass bei Benutzung eines Massenbeförderungsmittels (zB mit der privaten Netzkarte oder Klimaticket des Arbeitnehmers) auch ein pauschaler Fahrtkostenersatz steuerfrei ist, soweit dieser nicht höher ist als entweder

- a) die fiktiven Kosten für das günstigste Massenbeförderungsmittel oder
- b) der in der Reisegebührenvorschrift für Bundesbeamte geregelte Beförderungszuschuss (€ 0,50 für die ersten 50 km pro Fahrt, € 0,20 für die weiteren 250 km pro Fahrt und sodann € 0,10 für die weiteren km pro Fahrt) bis max € 2.450 pro Jahr.

TIPP: Erhält der Arbeitnehmer für berufliche Reisen weniger als die vorgenannten pauschalen Beträge, kann er die Differenz als Werbungskosten geltend machen (bei der Arbeitnehmerveranlagung). Voraussetzung ist, dass Aufzeichnungen über die berufliche Nutzung der Fahrkarte (zB Netzkarte, Klimaticket) geführt werden.

- **Kilometergeldverordnung**

Die Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Verwendung eines Pkw, Fahrrades oder Motorrades werden mit einem **Kilometergeld** von € **0,50/km** angesetzt. Zusätzlich kann der Fahrer für jede im Auto mitbeförderte Person („Fahrgemeinschaften“) € 0,15/km ansetzen. Die Kilometergeld-VO regelt ausdrücklich, dass ein **Fahrtenbuch** (zum Nachweis der betrieblichen/beruflichen Fahrten) Folgendes enthalten muss: Datum, Kilometerstand, Anzahl der

betrieblichen/beruflichen Tageskilometer, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck der betrieblichen/beruflichen Fahrten. Es ist also **keine Erfassung der privaten Kilometer erforderlich**. Die Verordnung listet auch ausdrücklich auf, welche Kosten mit dem Kilometergeld abgegolten sind (AfA, Zinsen, Treibstoff, Reparaturkosten aufgrund des laufenden Betriebes, etc).

Hinweis: Vom Kilometergeld nicht umfasst sind zB Mautkosten, Kosten für die Parkgarage oder für Unfallschäden.

Beim Fahrrad dürfen Kilometergelder für maximal 3.000 km/Jahr angesetzt werden. Für berufliches „Zu-Fuß-Gehen“ (auf Anschlussstrecken) können € 0,38/km angesetzt werden.

- **Anhebung des Tagesgeldes auf maximal € 30 und des pauschalen Nächtigungsgeldes auf € 17**
- **Sachbezugswert für Dienstwohnung 2025**
Dienstwohnungen für Arbeitnehmer sind für viele Branchen eine Voraussetzung, um Personal langfristig zu halten. Die Novelle zur Sachbezugswerte-VO hebt die Grenze für eine gänzlich **sachbezugsbefreite Wohnung auf 35m²** an. Wohnungen mit bis zu 45m² können um einen um 35% verminderten Sachbezugswert zur Verfügung gestellt werden, wenn der Aufenthalt 12 Monate nicht überschreitet. Gemeinschaftsräume werden den in einer Wohneinheit untergebrachten Mitarbeitenden aliquot zugerechnet.

Weitere veränderliche Werte

- **Bausparprämie 2025**
Die Höhe der Bausparprämie für das **Kalenderjahr 2025** beträgt unverändert **1,5%** der prämienbegünstigten Bausparkassenbeiträge von maximal € 1.200 pa, somit **€ 18**.
- **Autobahnvignette für 2025**
Die seegrüne Jahresvignette für 2025 ist ab Ende November bei der ASFINAG online bestellbar. Die Vignette gilt vom 1.1.2024 bis zum 31.1.2026. Dabei fällt eine deutliche Preiserhöhung gegenüber dem Vorjahr auf. Die 2-Monats-Vignette und die Jahresvignette sind aufgrund des Konsumentenschutzes frühestens ab dem 18.Tag nach dem Online-Kauf gültig.

Hinweis: Denken Sie daran, bis spätestens 14.1.2025 die Jahresvignette online zu kaufen!

€ inkl 20% Ust	Jahr	2-Monate	10-Tage	1-Tag
einspuriges KFZ	41,50	12,40	4,90	3,70
mehrspurigesKfz bis 3,5 TzGM	103,80	31,10	12,40	9,30

- **E-Card Serviceentgelt 2025**
Das Serviceentgelt für die e-Card fällt für Personen an, die am 15. November in einem krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Für 2025 war am 15.11.2024 ein Serviceentgelt von **€ 13,80** fällig.

KLEINUNTERNEHMERREGELUNG NEU AB 1.1.2025

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2024 wurde eine umfassende Änderung der bestehenden nationalen Kleinunternehmerregelung vorgenommen und eine einheitliche EU-Regelung für Kleinunternehmer innerhalb der EU umgesetzt. Da die neuen Regelungen ab 1.1.2025 gelten, möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Änderungen verschaffen.

Nationale Kleinunternehmerregelung

Für Unternehmer, die **in Österreich ihr Unternehmen betreiben** und nicht auch in einem anderen EU-Staat als Kleinunternehmer gelten wollen, ändert sich nur Folgendes:

Im Jahr 2024 beträgt die Umsatzgrenze für nationale Kleinunternehmer € 35.000 (netto). Diese Grenze wurde mit dem AbgÄG 2024 auf € 42.000 geändert und bereits noch vor Inkrafttreten durch das Progressionsabgeltungsgesetz 2025 auf **€ 55.000** erhöht. Des Weiteren gilt diese Grenze nun als **Bruttogrenze**, meint also Entgelte (Einnahmen) bis € 55.000.

Die ab 1.1.2025 geltende nationale Kleinunternehmergrenze beträgt somit € 55.000 (brutto).

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Neugestaltung der bisher geltenden Toleranzgrenze. Die derzeit geltende Toleranzgrenze beträgt 15% und ist einmalig innerhalb von 5 Jahren ausnutzbar. Wird die 15%-Grenze überschritten oder mehr als einmal in 5 Jahren ausgenutzt, so gelten derzeit alle im Kalenderjahr erwirtschafteten Umsätze rückwirkend ab Jahresbeginn als umsatzsteuerpflichtig.

Ab dem **1.1.2025** wird die Toleranzgrenze auf **10%** gesenkt. Im Falle des **Überschreitens** dieser Toleranzgrenze sind **nur der die Toleranzgrenze überschreitende Umsatz sowie alle darüberhinausgehenden Umsätze umsatzsteuerpflichtig**. Eine **Rückwirkung** auf den Jahresbeginn **entfällt**. Die bis zum Überschreiten der Grenze getätigten Umsätze bleiben somit steuerfrei.

Als Unterschied zur bestehenden Kleinunternehmerregelung wurde ebenfalls eingeführt, dass sowohl der **Umsatz des vorangegangenen Jahres** als auch der **des laufenden Jahres** die neue Umsatzgrenze von € 55.000 nicht übersteigen darf. Wird die Kleinunternehmergrenze von € 55.000 überschritten, jedoch nicht die Toleranzgrenze von 10%, so ist die Umsatzsteuerbefreiung noch bis zum Ende des Kalenderjahres vollumfänglich anwendbar. Erst für das Folgejahr gilt die Kleinunternehmerbefreiung nicht mehr.

	Kleinunternehmergrenze in €	Toleranzgrenze in €	gesamt in €
derzeit	35.000 (netto) bis 42.000 (brutto)	5.250 bis 6.300	42.250 (netto) bis 48.300 (brutto)
ab 1.1.2025	55.000 (brutto)	5.500 (brutto)	60.500 (brutto)

In die nationale Kleinunternehmerumsatzgrenze sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einzurechnen, die ein Unternehmer für sein Unternehmen gegen Entgelt **im**

Inland ausführt, und der Eigenverbrauch **im Inland**. Explizite Ausnahmen, wie zB der Verkauf von Gold und die Umsätze von unecht umsatzsteuerbefreiten Umsätzen (zB Arzt, Versicherungsmakler), sind weiterhin taxativ angeführt. Für die nationale Steuerbefreiung ist es völlig **unmaßgeblich**, ob der inländische Unternehmer **in anderen Staaten Umsätze** tätigt bzw wie hoch die Umsätze in anderen Staaten sind.

Mit der Überschreitung der österreichischen Umsatzgrenze für Kleinunternehmer und der damit einhergehenden Umsatzsteuerpflicht der darauffolgenden Umsätze wird auch die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ausgelöst, sodass die Vorsteuer im Zusammenhang mit den umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen zu gewähren ist.

Verzicht auf die Kleinunternehmer-Steuerbefreiung: Wie bisher kann der Kleinunternehmer eine Option zur Regelbesteuerung abgeben und bewirkt damit ebenfalls die Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Diese ist für 5 Jahre bindend.

Verhältnis zur Kleinunternehmerpauschalierung im Rahmen der Einkommensteuer

Steuerpflichtige, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, können von der Kleinunternehmerpauschalierung Gebrauch machen, wenn die (neue) umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung auf sämtliche Umsätze aus selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit des Veranlagungsjahres anwendbar ist. Wird auf die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerbefreiung verzichtet, ist dennoch die **Kleinunternehmerpauschalierung** anwendbar. Die bislang geltende Toleranzgrenze von € 5.000 wurde mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 gestrichen. Die Kleinunternehmerpauschalierung ist auch dann anwendbar, wenn eine andere unechte Umsatzsteuerbefreiung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung vorgeht (zB Ärzte, Versicherungsvertreter).

Die Kleinunternehmerpauschalierung ist immer **dann anwendbar**, wenn die **Umsätze im Vorjahr maximal € 55.000 und im laufenden Jahr maximal € 60.500** (inklusive der 10%-Toleranzgrenze der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung) betragen.

BILANZIERUNG – NEUE SCHWELLENWERTE

Durch die Delegierte Richtlinie der EU-Kommission 2023/2775 werden ab dem 1.1.2024 die Größenkriterien für Bilanzsumme und Umsatz um 25% erhöht. Nun trat die schon seit längerem erwartete UGB-Schwellenwerte-Verordnung des BMJ (endlich) in Kraft.

	Bilanzsumme in €		Umsatzerlöse in €		Arbeitnehmer
	bisher	neu	bisher	neu	unverändert
Kleinstkapitalgesellschaft	350.000	450.000	700.000	900.000	10
Kleine Kapitalgesellschaft	5 Mio	6,25 Mio	10 Mio	12,5 Mio	50
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	20 Mio	25 Mio	40 Mio	50 Mio	250
Große Kapitalgesellschaft	> 20 Mio	> 25 Mio	> 40 Mio	> 50 Mio	> 250

Die Schwellenwerte iSd § 221 UGB sind auf alle Kapitalgesellschaften (GmbH, FlexCo und AG) sowie kapitalistische Personengesellschaften (zB GmbH & Co KG) anzuwenden.

AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Diesmal haben wir aktuelle Judikate zu den Themen GmbH-Geschäftsführer und ImmoEST sowie Vorsteuerabzug bei Nutzungsüberlassung ausgewählt.

Gewinnausschüttungen gehören beim (zumindest geringfügig entlohnten) selbständigen GmbH-Geschäftsführer zur Bemessungsgrundlage für die GSVG-Pflichtversicherung

Die 100%ige Gesellschafterin war Geschäftsführerin (später Liquidatorin) der GmbH (ohne Wirtschaftskammerzugehörigkeit). Der Einkommensteuerbescheid 2019 wies Einkünfte aus selbständiger Arbeit (als Geschäftsführerin) von € 500 und Kapitaleinkünfte (Gewinnausschüttungen aus der GmbH) von € 520.000 aus. Der VwGH entschied: Die geschäftsführende Gesellschafterin (später Liquidatorin) unterlag der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG, weil sie zumindest einen geringen Geschäftsführerbezug erhielt; bei der sodann bestehenden Versicherungspflicht sind auch die Gewinnausschüttungen aus der GmbH in die Beitragsgrundlage einzubeziehen. Sollte ein geschäftsführender Gesellschafter hingegen keine Entlohnung, sondern nur Gewinnausschüttungen beziehen, könnte allenfalls eine Umgehungs konstruktion vorliegen und die Gewinnausschüttung in eine Entlohnung umgedeutet werden.

Entnahmen des Gesellschafters der GmbH über das Verrechnungskonto bei der GmbH

Strittig wurde, ob es eine verdeckte Gewinnausschüttung aus der GmbH darstellt, wenn die Gesellschafterin (bzw ihr Ehepartner) jährlich ca € 50.000 über das Verrechnungskonto aus der GmbH entnimmt. Das Bundesfinanzgericht kam zum Ergebnis: Es kommt nicht zwingend darauf an, ob eine schriftliche Vereinbarung über die Rückzahlung der am Verrechnungskonto verbuchten entnommenen Gelder und auch eine Vereinbarung über die Verzinsung dieser Beträge besteht. Entscheidend ist vielmehr, ob von vornherein die **Rückforderung** der am Verrechnungskonto verbuchten Beträge ernstlich **gewollt** und im Hinblick auf die ausreichende **Bonität** des Schuldners auch tatsächlich zu erwarten war. Es ist zu prüfen, ob aus Sicht der

GmbH eine tatsächlich **aufrechte** und **durchsetzbare Forderung** und die Absicht der Rückforderung der Beträge besteht (dann liegt keine verdeckte Ausschüttung vor).

LAST MINUTE - 31.12.2024

Damit Sie keine Frist zum Jahresende übersehen, werfen Sie noch einen Blick auf die folgende Übersicht. Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte direkt an unsere Kanzlei.

- **Spenden**

Gerade in der Vorweihnachtszeit wird traditionell viel gespendet. Spenden an begünstigte Spendenempfänger sind grundsätzlich bis zu 10% des **laufenden Gewinns** bzw bis zu 10% des **laufenden Jahreseinkommens für das Jahr 2024** als Betriebsausgabe/Sonderausgabe steuerlich absetzbar. Spenden, die bis zum 31.12.2024 überwiesen werden, können noch für das Jahr 2024 steuerlich geltend gemacht werden.

- **Gewinnfreibetrag 2024**

Die zur Ausnutzung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags angeschafften Wertpapiere müssen bis spätestens 31.12.2024 auf dem Depot eingebucht sein.

TIPP: Es empfiehlt sich, die Order bis Mitte Dezember bei den Banken zu platzieren, damit sichergestellt ist, dass die Wertpapiere auf dem Depot zur Verfügung stehen.

- **Registrierkassen - Jahresendbeleg**

Der **Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg**. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2024 den **Jahresbeleg erstellen** und den **Ausdruck sieben Jahre aufbewahren!** Denken Sie auch an die Sicherung auf einem externen Datenspeicher. Für die **Prüfung des Jahresendbeleges** mit Hilfe der Belegcheck-App ist **bis zum 15.2.2025** Gelegenheit. Für webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte automatisiert durchgeführt.

- **Mitarbeiterprämie 2024 max € 3.000**

Für 2024 besteht noch die Möglichkeit der **lohnsteuer-, sozialversicherungs- und lohnnebenkostenfreien** Auszahlung einer **Mitarbeiterprämie von max € 3.000** jährlich pro Arbeitnehmer. Die Mitarbeiterprämie muss sich aus einem Kollektivvertrag oder einer aufgrund kollektivvertraglicher Ermächtigung abgeschlossenen Betriebsvereinbarung ergeben. Besteht allerdings keine kollektivvertragsfähige Partei auf Seiten des Arbeitgebers, ist zu unterscheiden: Existiert ein Betriebsrat, kann eine begünstigte Mitarbeiterprämie nur durch Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat vereinbart werden; besteht hingegen kein Betriebsrat, kann die begünstigte Mitarbeiterprämie in einer Vereinbarung mit bzw. für alle Arbeitnehmer des Betriebes festgelegt werden. Ist ein gültiger Kollektivvertrag vorhanden, in dem keine Mitarbeiterprämie geregelt ist, so ist auch keine abgabenfreie Mitarbeiterprämie möglich.

Für das Kriterium der bisher nicht gewährten zusätzlichen Zahlung ist es nicht schädlich, wenn eine Teuerungsprämie 2022/2023 gezahlt wurde.

Mit dem AbgÄG 2024 wurde geregelt, dass Zulagen und Bonuszahlungen, die im Kalenderjahr 2024 gewährt werden, auch dann abgabenfrei bleiben, wenn sie eine für 2024 vereinbarte niedrigere Lohnerhöhung ersetzen. Dies gilt auch für alle Zulagen und Bonuszahlungen im Kalenderjahr 2024, die bereits vor dem AbgÄG 2024 geleistet wurden; eine **Aufrollung der Lohnsteuer ist bis 15.2.2024** möglich.

Mit einer Verlängerung der Regelung für 2025 ist aus heutiger Sicht nicht zu rechnen.

- **Urlaubsverjährung**

Aufgrund einer OGH-Entscheidung ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auffordert, seinen Urlaub zu konsumieren, mit dem Hinweis auf die sonst drohende Verjährung. Nur dann kann der Urlaubsanspruch auch tatsächlich verjähren und die erforderliche Rückstellung in der Bilanz korrigiert werden.

TIPP: Versenden Sie zum Jahresende an alle Arbeitnehmer eine entsprechende Aufforderung.

Für weitere Auskünfte und Beratungen steht Ihnen das Team der Westra GmbH Steuerberatungsgesellschaft gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Mag. Karl Wegerer / Mag. Georg Rath

Betriebsurlaub: In der Zeit von 23.12.2024 bis 06.01.2025 ist unsere Kanzlei geschlossen. Nur vormittags zwischen 10 und 12 Uhr besteht an Werktagen ein Journdienst für die An- und Abmeldung von Dienstnehmern.